Ober- und Niederlausitzer Fama.

Eine gemeinnützige und unterhaltende Wochenschrift.

No. 35. Görlitz, den 27sten August **1835.**

Redacteur und Verleger: J. G. Rendel.

Politische Nachrichten.

Basel, den 8ten August.

In Oberwil ist die Ruhe hergestellt; die Truppen sind wieder entlassen. Zwei Bürger der Gemeinde haben die Kosten der Expedition im Betrage von 3500 Fr. bei der Regierung deponirt. Die Hauptschuldigen, 19 an der Zahl, sind in den Händen der Justiz. Der Fanatismus hatte diese Gemeinde verführt; besonders waren die Weiber wüthend; eine derselben spaltete einem Landjäger mit einer Haue den Kopf.

Paris, den 12ten August.

Bayonne, den 7ten August. Don Carlos ist am 2ten d. mit seinem Generalstabe zu Estella eingerückt. Am nämlichen Tage Abends traf daselbst Ituralde mit 7 Bataillons von Navarra und der berittenen heiligen Compagnie ein. Es hatte Beleuchtung und Ball statt. Am 4ten haben die Colonnen der Königin über Tafalla ihre Richtung nach Pampelona genommen. Don Carlos hielt am 4ten Estella, Dicastillos, Arronis, Oteyza und Morentin mit 24 Bataillons besetzt. Der größte Theil der Streitkräfte Cordova's stand zu Lesma und Lodosa. Am 2ten Abends hielt der Englische Consul zu Estella seinen Einzug, wo er durch Don Carlos empfangen ward; am folgenden Tage begab er sich mit Escorte nach Pampelona und traf am 6ten, nachdem er die Mission seiner Regierung erfüllt hatte, wieder hier ein.

Man meldet als gewiß, daß der Carlistische Brigade-General Villareal zum General-Commandanten von Biscaya ernannt sey.

Den 14ten August.

Die Sendung des Britischen Consuls zu Bayonne ins Carlistische Hauptquartier bezweckte lediglich, Don Carlos anzuzeigen, daß die Britische Regierung von ihm die Zurücknahme des Befehls verlange, wodurch die Britischen Freiwilligen von den Wohlthaten der Elliotschen Convention ausgenommen waren. Andere Gegenstände sind, trotz den darüber verbreiteten Gerüchten, in dieser Zusammenkunft nicht vorgekommen. Das Englische Ministerium hatte in jener Beziehung die gemessensten Aufträge ertheilt, und der Consul erklärte, er mache den Infanten persönlich für die Erschießung eines jeden Englischen Soldaten verantwortlich. Wirklich schreibt man aus Bayonne vom 8ten d., Don Carlos habe unterm 4ten d. den Befehl ertheilt, die Elliotsche Convention unbedingt in Kraft treten zu lassen, und die Gefangenen mit der größten Humanität zn behandeln. Er war an diesem Tage mit 6 Bataillonen nach dem Ebro aufgebrochen, doch waren seine Truppen in dem kläglichsten Zustande. — Man sagt, daß die kleine Englische Schiffs-Division von vier Schiffen, die von Lissabon nach den Spanischen Küsten abgesegelt ist, um von Don Carlos wegen der Beschimpfungen der Engländer Genugthuung zu fordern,

nöthigenfalls durch die Escadre des Mittelmeeres unterstützt werden solle.

Bayonne, den 8ten August. Am 4ten erhob sich das 1ste Bataillon Guiden von Navarra gegen seine Chefs zu Dicastillo. Die Soldaten verlangten ihren Sold, allein sie verlangten das Unmögliche, da die Kassen leer sind. Nachdem der Tumult gedämpft war, wollte der Oberst 5 der Rädelsführer erschießen lassen, doch Don Carlos intervenirte und verlangte für sie eine gemilderte Strafe, jeder erhielt 200 Hiebe.

Bayonne, den 9ten August. Am 6ten Morgens ist General Ituralde mit 16 Bataillons, 2 Kanonen und einer Eskadron seiner Reiterei nach den Höhen des Wirthshauses von Undiano aufgebrochen, um dem General Cordova den Rückzug nach Pampelona abzuschneiden. Diese Höhen liegen 2 Meilen von Puente-la-Reyna und Pampelona. Am 4ten haben alle Karlisten-Bataillone von Navarra ihren Sold erhalten; bis zum Grade des Sergeanten hat man ihnen 15 Tage, und darüber 10 Tage bezahlt.

Die neuesten Nachrichten von der Grenze melden, daß 30 Christinos von den Carlisten überfallen und in einem Hause, in das man sie eingeschlossen, lebendig verbrannt worden. Sie setzen hinzu, daß der General der Christinos am folgenden Tage als Repressalien 80 Carlisten hat erschießen lassen.

Den 17ten August.

Es ist die offizielle Nachricht eingetroffen, daß Don Carlos einen Befehl erlassen hat, dessen wesentlicher Inhalt ist: Kein Ausländer, der gefangen genommen wird, mag er ein Franzose, Engländer oder Portugiese seyn, soll geschont werden; welchen Grad oder welche Eigenschaft er auch habe, er soll in der kürzesten Frist über die Klinge springen.

Den 18ten August.

Nach Briefen aus Madrid vom 8ten August herrscht eine dumpfe und drohende Gährung in dieser Hauptstadt.

Vermischte Nachrichten.

Se. Majestät der König sind am 22sten August nach Schlesien abgereist.

Am 21sten August ist Se. Königl. Hoheit der Prinz Carl von Preußen, aus Sachsen kommend, durch Görlitz und nach Schlesien gegangen.

Aus Teplitz schreibt man unterm 12ten August Folgendes: Jetzt ist aller Sinn und Erwartung auf die bevorstehende Zusammenkunft der drei Monarchen in der zweiten Hälfte des Septembers hier gerichtet. Se. Maj. der König von Preußen mit seinem Gefolge wird sein gewöhnliches Quartier beziehen. Se. Maj. der Kaiser Nicolaus wird das geräumige Haus zum Prinzen von Ligne bewohnen, aus welchem das anstehende Haus durchgebrochen werden soll für Ihre Maj. die Kaiserin. Für JJ. MM. den Kaiser und die Kaiserin von Oesterreich wird das Fürstlich Clary'sche Schloß nebst seinen weitläufigen Neben- und Gartengebäuden in Bereitschaft gesetzt; die Clary'sche Familie bewohnt unterdessen den Moritzhof. Kaiser Ferdinand macht den Wirth, und es müssen daher auch für Küche, Keller und Stallbedürfnisse große Anschaffungen besorgt werden. Man spricht unter andern von einem Marstall für 300 Pferde. Außer einem Eliten-Bataillon Grenadiere, das zum Wachdienst aus Prag hierher beordert ist, war bisher von keiner Truppenzusammenziehung in der Nachbarschaft die Rede. Ueberhaupt herrscht in der ganzen Oesterreichischen Monarchie die tiefste Ruhe. Unterrichtete lächeln über die politischen Alarmisten, ja selbst über die Benennung Congreß, die einem bloßen, vielleicht kaum 3 Tage dauernden Besuch, den der Russische und der Preußische Monarch dem Nachfolger des Kaisers Franz abstatten, um das mit dem Vater geknüpfte Band auch mit dem Sohne noch enger zu befestigen, schwerlich beizulegen ist. Erst nach der Zusammenkunft mit den andern Monarchen hier in Teplitz wird der Kaiser Prag besuchen, ob in Begleitung seiner hohen Gäste, ist ungewiß. Im Hradschin werden große Vorbereitungen gemacht.

In der Bergmannschen Spinnfabrik in Görlitz hatte in der Nacht vom 20sten zum 21sten August der Tuchmachergeselle und Fabrikarbeiter Samuel Neubauer aus Görlitz das Unglück, von dem sogenannten Wolfe an der rechten Hand ergriffen und in das Werk dergestalt hineingezogen zu werden, daß der rechte Arm fürchterlich zerfleischt, fast ausgerissen, und die Brust, der Hals, so wie das Gesicht zum Theil schrecklich beschädigt wurde. Der Unglückliche, dem der Arm abgelöset werden mußte, liegt tödlich krank darnieder.

Die Berliner Zeitungen enthalten folgende Verordnung zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Gesetze schuldigen Achtung:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. Haben Uns veranlaßt gefunden zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Gesetz schuldigen Achtung, die Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts im 4ten Abschnitt des 20sten Titels IIten Theils über die Verbrechen gegen die innere Ruhe und Sicherheit des Staates und alle in Beziehung hierauf ergangene spätere Bestimmungen, namentlich die Verordnung vom 30sten Dezember 1798 Abschnitt I. von Verhütung der Tumulte und Bestrafung der Urheber und Theilnehmer derselben, in Erinnerung zu bringen, und deren genaue Befolgung den Einwohnern sämmtlicher Provinzen Unserer Monarchie und allen Unseren Civil- und Militair-Behörden unnachsichtlich einzuschärfen; zugleich aber zur Ergänzung und näheren Bestimmung der bestehenden Gesetze nach vorgängiger Berathung in Unserem Staats-Ministerium zu verordnen, was folgt:

§. 1. Die Strafe muthwilliger Buben, welche auf Straßen und an öffentlichen Orten Unruhe erregen oder grobe Unsittlichkeiten begehen, bestimmt der §. 183. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Land-Rechts. Wird Unfug dieser Art, wohin auch Aufregung durch Geschrei und Pfeifen zu rechnen, bei Gelegenheit eines Auflaufs verübt, so soll in der Regel körperliche Züchtigung und jedenfalls Freiheitsstrafe oder Straf-Arbeit eintreten. Die Strafe kann nach Bewandniß der Umstände auf wiederholte strenge Züchtigung und auf Gefängniß-, Arbeits- oder Zuchthaus-Strafe bis zu sechs Monaten festgesetzt werden.

§. 2. Machen andere Personen sich dergleichen Unfugs schuldig, so finden die vorstehenden Vorschriften auch auf sie ihre Anwendung.

§. 3. Befinden sich Ausländer unter den Frevlern, so werden dieselben nach ausgestandener Strafe wie fremde Landstreicher nach §. 195. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Land-Rechts behandelt.

§. 4. Werden bei einem Zusammenlauf von Menschen gefährliche Drohungen gegen eine obrigkeitliche Person ausgestoßen, oder Mißhandlungen derselben, oder auch nur eines zur Stillung des Auflaufs herbeigeeilten Kommunal- oder Polizei-Beamten, eines Gensd'armen oder einer Militair-Person verübt, oder sieht sich die Orts- oder Polizei-Obrigkeit genöthigt, den Beistand der bewaffneten Macht in Anspruch zu nehmen und geht der Haufe auf die dritte Aufforderung der bewaffneten Macht (§. 8. der Verordnung vom 30sten Dezember 1798) nicht sogleich auseinander, so finden die Strafbestimmungen der Paragraphen 168 bis 175. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Land-Rechts und der Paragraphen 8 bis 11 und 15. dieser Verordnung ihre Anwendung.

§. 5. Die im §. 8. der Verordnung angedrohte Strafe gegen einen jeden, der den Aufforderungen der bewaffneten Macht nicht augenblickliche Folge leistet und sich nicht sogleich hinwegbegiebt, wird auf drei bis sechs Monate Gefängniß oder Straf-Arbeit bestimmt. Sie wird verdoppelt, wenn bei dem Auflauf jemand an seinem Leibe oder Vermögen beschädigt worden ist.

§. 6. Die im §. 9. der Verordnung enthaltene Bestimmung wird auf alle diejenigen angewendet, welche Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge gebraucht, oder mit Steinen und an-

deren Gegenständen geworfen haben, oder bei denen Waffen, gefährliche Werkzeuge, Steine oder andere zum Werfen bestimmte Gegenstände vorgefunden worden. Das geringste Straf-Maaß wird auf dreijährige Zuchthaus- oder Festungs-Strafe bestimmt.

§. 7. Erfolgt eine thätliche Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Personen oder Wachen, welche zur Stillung des Auflaufs herbeieilen, oder eine thätliche Behandlung oder Verwundung derselben so wird die Strafe verdoppelt und kann zufolge §. 10. der Verordnung dem Befinden nach, bis zur Todesstrafe erhöhet werden. Von der hier und in den vorhergehenden Paragraphen genannten Verordnung vom 30sten December 1798 ist der Auszug beigefügt.

§. 8. Wenn bei einem Auflauf die bewaffnete Macht einschreitet, um den zusammengelaufenen Haufen auseinander zu treiben, und die Ruhe wieder herzustellen, so befiehlt der die Mannschaft kommandirende Offizier oder Unteroffizier dem Haufen auseinander zu gehen, und erzwingt, wenn auf die zweite Wiederholung seinem Gebote, oder dem durch Trommelschlag oder Trompetenschall gegebenen Zeichen nicht sofort genügt wird, durch Waffengebrauch den schuldigen Gehorsam.

§. 9. Wird der bewaffneten Macht thätlicher Widerstand entgegengesetzt, oder sogar ein Angriff auf dieselbe mit Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen unternommen, wird mit Steinen oder anderen Gegenständen nach derselben geworfen, so ist die bewaffnete Macht, auf Anordnung ihres Befehlshabers, von der Schußwaffe Gebrauch zu machen befugt.

§. 10. Der Thatbestand wird durch eine amtliche Darstellung des Befehlshabers festgestellt. Es hat derselbe darin über folgende Gegenstände Auskunft zu ertheilen:

über die Veranlassung seines Einschreitens, über den an den Haufen erlassenen Befehl, ob er ihn zu wiederholen genöthigt gewesen, und die Wirkung desselben; ob eine thätliche Widersetzlichkeit statt gefunden, worin sie bestanden, ob von Seiten der Aufrührer ein Angriff mit Waffen oder anderen Werkzengen erfolgt ist, ob mit Steinen oder anderen Gegenständen geworfen worden, ob, und welchen Gebrauch er von den Waffen, insbesondere von der Schußwaffe gemacht, und wie er den Auflauf gedämpft hat; endlich ob, und was für Beschädigungen an Personen oder Sachen erfolgt sind.

Sind mehrere Befehlshaber in Thätigkeit gewesen, so geht die Darstellung von dem obersten von ihnen aus, die Berichte der übrigen werden beigelegt, insoweit dieselben der Zeit oder dem Orte nach, selbstständig gehandelt haben. Die nähere Bezeichnung der Beschädigungen an Personen und Sachen, soweit es nöthig ist, erfolgt von der Polizei-Behörde, wird dem Befehlshaber zugestellt, und bildet einen Theil seiner Darstellung.

§. 11. Für Beschädigungen an Sachen, welche bei solchen Gelegenheiten vorfallen, haften nicht nur die Urheber derselben, sondern auch alle diejenigen solidarisch:

a) welche sich bei einem Auflauf irgend eine gesetzwidrige Handlung haben zu Schulden kommen lassen, und

b) alle Zuschauer, welche sich an dem Orte des Auflaufs befunden, und nach dem Einschreiten der Orts- oder Polizeibehörde nicht sogleich entfernt haben. Keine Entschuldigung eines Zuschauers wird beachtet, wenn seine Anwesenheit noch bei dem Einschreiten der bewaffneten Macht statt gefunden hat.

Denen die sich nur in dem letzteren Falle befunden haben, bleibt der Regreß an diejenigen vorbehalten, die sich mit ihnen in demselben Falle befinden zu gleichen Theilen, an die Urheber und die Theilnehmer des Verbrechens aber, für den ganzen von ihnen gezahlten Betrag.

§. 12. Die Untersuchung wegen dieser Verbrechen soll in einem abgekürzten Verfahren erfolgen.

(Fortsetzung in der Beilage.)

Wir behalten Uns den Erlaß einer besonderen Verordnung darüber vor.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17ten August 1835.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) Altenstein. Lottum. Mühler. Ancillon. v. Witzleben. v. Rochow. Alvensleben.

Auszug
aus der Verordnung vom 30sten Decbr. 1798.

Erster Abschnitt.
Von Verhütung der Tumulte und Bestrafung der Urheber und Theilnehmer.

Es ist von Uns bemerkt worden, daß die bisherigen Gesetze keine hinreichenden Vorschriften enthalten, um einen entstehenden Tumult gleich im Anfange zu unterdrücken, da doch nach der Erfahrung dergleichen Volksaufläufe oft wider den Willen derjenigen, welche sie veranlassen, das größeste Unheil stiften können. Nach Unserer landesväterlichen Vorsorge für die Erhaltung der allgemeinen Ruhe und Sicherheit Unserer Unterthanen finden Wir daher nöthig, über diesen Gegenstand folgende Vorschriften zu ertheilen.

§. 1. Bei entstehendem Tumulte ist jeder Hauswirth oder derjenige, der seine Stelle versieht, sobald er von dem Auflaufe Nachricht erhält, verpflichtet, sein Haus zu verschließen, und so lange der Auflauf nicht gestillet ist, solchen im Hause befindlichen Personen den Ausgang zu verwehren, von welchen zu besorgen ist, daß sie aus Neugier oder böser Absicht den versammelten Volkshaufen vermehren könnten. Sämmtliche Bewohner des Hauses sind schuldig, durch Befolgung der in den nachstehenden §§. 2 und 3 enthaltenen Vorschriften, dem Hauswirthe hierin zu assistiren und ihn in den Stand zu setzen, dieser Obliegenheit zu genügen wobei jederzeit dafür gesorgt werden muß, daß dem nach Hause Zurückkehrenden der Eingang nicht verwehrt werde.

§. 2. Gleichzeitig sind Eltern, Schullehrer und Herrschaften verbunden, ihre Kinder, Zöglinge und Gesinde zurückzuhalten und ihnen unter keinerlei Vorwand zu gestatten, die Volksmenge durch ihr Hinzutreten zu vergrößern.

§. 3. Die Entreprenneurs von Fabriken, die Gewerksmeister, insbesondere diejenigen, welche Spinnereien halten, sind schuldig, solche Vorkehrungen zu treffen, daß ihre Arbeiter, Gesellen, Lehrlinge und Tagelöhner verhindert werden, sich aus den Werkstätten und Wohnungen zu entfernen.

§. 4. Sollten sich Wirthsleute, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten den Anordnungen der Hauswirthe, Meister oder Herrschaften widersetzen und des Verbots ungeachtet, sich zur Zeit eines Tumults von ihren Wohnungen oder Werkstätten ohne rechtliche Veranlassung entfernen, so sollen sie deshalb auf erfolgende Anzeigen von der Obrigkeit gebührend bestraft werden; so wie denn auch diejenigen, welche die nach §. 1 bis 3 zu treffende Vorkehrungen unterlassen, deshalb zur Verantwortung gezogen werden sollen, wenn der Auflauf durch solche Personen vergrößert worden, welche sie hätten abhalten können und sollen.

§. 5. Alle diejenigen, welche Wein, Branntwein, Liqueurs, Bier oder andere Getränke feil haben, ferner diejenigen, welche Tanzböden halten, müssen bei entstehendem Tumulte ihre Läden, Keller und Wohnungen sogleich verschließen und sie nicht eher wieder öffnen, bis der Auflauf ganz gedämpft ist. In der Nähe des Tumults dürfen dergleichen Getränke unter keinerlei Vorwand an irgend Jemanden gereicht werden, und selbst in den vom Tumulte entfernteren Gegenden dürfen

während der Dauer desselben nur an solche Personen Getränke überlassen werden, von welchen man gewiß überzeugt ist, daß sie an dem Tumulte keinen Theil nehmen. Wer diese Vorschrift übertritt, hat nachdrückliche Geld- oder Leibesstrafe zu gewärtigen.

§. 6. Bei jedem entstehenden Auflaufe müssen die sich in der Nähe befindenden Polizeibeamten ohne Zeitverlust hinzueilen, die Veranlassung desselben untersuchen, die etwanigen Ruhestörer festhalten und dem versammelten Haufen ernstlich andeuten, sogleich ruhig auseinander zu gehen. Bleibt dieses ohne Wirkung, so müssen sie bei der nächsten Wache die nöthige Hülfe suchen und zugleich besorgen, daß sowohl der Gouverneur oder andere Militair-Chefs der Stadt, als auch der Polizei-Director von dem Vorfalle schleunig benachrichtigt werden. Sie vereinigen sich inzwischen mit der Wache, um allem Unfug vorzubeugen, und den Auflauf zu unterdrücken; sie treffen auch die nöthige Veranstaltung, daß diejenigen, welche aus Neugier oder aus andern Absichten den unruhigen Haufen vergrößern wollen, gewarnt, und durch Besetzung aller Zugänge zurückgehalten werden.

§. 7. Die Militair-Behörden sind durch eine besondere Instruction angewiesen, wie sie sich bei solchen Vorfällen zu verhalten haben. Sie werden jedesmal der Polizei zur Unterdrückung entstehender Tumulte schleunigen und kräftigen Beistand leisten, allenfalls die Wachen verdoppeln, sie mit scharfen Patronen versehen und wenn gelindere Mittel nicht wirksam seyn sollten, Gewalt brauchen. Es ist auch verfügt, daß diejenigen, welche bei entstehendem Tumulte in der Gegend desselben auf den Straßen angetroffen werden, und nach der an sie ergehenden Warnung sich nicht sogleich ruhig hinwegbegeben, aufgegriffen und zum Arrest gebracht werden sollen. Werden diese nachher auch keiner strafbaren Absicht überführt, so haben sie doch für ihren Ungehorsam verhältnißmägig Geld- oder Leibesstrafe verwirkt.

§ 8. Der kommandirende Offizier oder Unteroffizier des zur Dämpfung des Tumults abgeordneten Commando soll jedesmal den versammelten Haufen mit lauter Stimme auffordern, ruhig zu seyn und sogleich auseinander zu gehen. Dieser Zuruf muß zweimal wiederholt werden. Sollte der versammelte Volkshaufen so zahlreich seyn, daß der Zuruf nicht auf eine vernehmliche Art geschehen könnte, so soll durch Trommelschlag oder Trompetenschall das Zeichen der Entfernung gegeben werden. Ein Jeder, der dieser Aufforderung nicht augenblickliche Folge leistet und sich sogleich hinwegbegiebt, hat die Vermuthung strafbarer Absichten gegen sich, und soll, wenn er seine Unschnld nicht darthun kann, als ein Aufrührer, dem Befinden nach, mit Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt werden.

§. 9. Ist bei einem Tumulte Gewalt verübt, und Jemand an seinem Leibe oder Gütern beschädigt worden, so sollen diejenigen, welche den Tumult veranlasset, so wie auch diejenigen, welche Gewaltthätigkeiten verübt haben, mit harter Festungsstrafe belegt, auch letztere durch körperliche Züchtigungen geschärft werden.

§. 10. Den obrigkeitlichen Personen und Wachen, welche zur Stillung eines Tumults herbeieilen, muß ein Jeder Folge leisten und sich aller Verunglimpfung derselben bei harter Leibesstrafe enthalten. Sollten Widersetzlichkeiten, thätliche Behandlungen oder Verwundungen erfolgen, so müssen die im vorigen §. geordneten Strafen verdoppelt und, dem Befinden nach, bis zur Lebensstrafe erhöht werden.

§. 11. Die Anstifter eines Auflaufs, der auch nur aus bloßem Leichtsinn erregt worden, haben wegen der Gefahr, worin ihre Mitbürger gesetzt sind, jedesmal verhältnißmäßige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt, welche nach Beschaffenheit der Umstände, besonders der größeren oder geringeren Gefahr, vom Richter zu bestimmen ist.

§. 12. Muthwillige Buben, welche auf den Straßen, oder sonst Unruhe erregen, oder grobe

Unsittlichkeiten verüben, die einen Zusammenlauf des Volks veranlassen könnten, haben verhältnißmäßige Gefängniß-, körperliche Züchtigung oder Zuchthausstrafe zu erwarten.

§. 13. Der Polizeibehörde des Orts übertragen Wir die erste vorläufige Untersuchung gegen die Anstifter eines Tumultes ohne Unterschied des Standes oder der sonstigen Exemtion, nur allein die Militair-Personen ausgenommen. Diese Polizei-Behörde soll auch befugt seyn, das Erkenntniß abzufassen und zu vollstrecken, wenn nur eine polizeimäßige Strafe von vierzehntägigem oder geringerem Gefängniß statt findet, und in solchen Fällen gebührt die etwanige Entscheidung in zweiter Instanz demjenigen Richter, welcher dieser Polizei-Behörde unmittelbar vorgesetzt ist.

§. 14. Ergiebt sich bei der vorläufigen Untersuchung, daß gegen die einen oder andern der Angeschuldigten eine härtere Strafe statt finden werde, so gehört in Absicht derselben die Fortsetzung der Untersuchung und die Abfassung des Erkenntnisses dem Landes-Justiz-Collegio der Provinz, und diesem muß die Polizei-Behörde ohne Zeitverlust alle erforderliche Nachrichten mittheilen. Wir machen Unseren Landes-Justiz-Collegiis hiermit zur besonderen Pflicht, genau dahin zu sehen, daß in solchen Fällen die Untersuchung möglichst beschleunigt, und durch Fristgesuche zur Einbringung der Defensionen nicht aufgehalten, sondern diejenigen, welche die Vertheidigungsschriften anfertigen sollen, mit Strenge angehalten werden, Arbeiten dieser Art unverzüglich vorzunehmen. Hiernächst muß aber auch das Erkenntniß sonder Zeitverlust abgefasset und in jedem Falle bei Unserm Justiz-Departement auch durch dieses bei Unserer Höchsten Person zur Bestätigung eingereicht werden, welches gleichfalls geschehen muß, wenn in zweiter Instanz auf Milderung der Strafe angetragen wird.

§. 15. In den Straf-Erkenntnissen muß vorzüglich auf die mehrere oder mindere Beharrlichkeit im Ungehorsam gegen obrigkeitliche Verfügungen und hauptsächlich auf die größere oder geringere Gefahr gesehen werden, welche durch den Tumult entstanden ist, oder leicht hätte entstehen können. Dem richterlichen Ermessen bleibt daher überlassen, nach Befinden, auch auf außerordentliche Strafen zu erkennen, von welchen sich nach den Zeitumständen der wirksamste Eindruck erwarten läßt.

ꝛc. ꝛc.

Berlin, den 30sten December 1798.

(L.S.) gez. Friedrich Wilhelm.

(von Goldbeck.)

Die Genehmigung der Behörden zum Verkauf und die Atteste hoher und achtungswerther Personen, von denen einige bereits mitgetheilt sind, sprechen wohl empfehlend genug für dieses in seiner Art einzige Mittel, wovon das Flakon zu $1\frac{1}{3}$ thlr. und für Auswärtige $2\frac{1}{2}$ sgr. für Emballage kostet, ist allein ächt zu haben in Görlitz bei Michael Schmidt.

Aug. Leonhardi in Freiberg.

Unter vielen erlaube ich mir nachstehende 2 neue Zeugnisse, welche neuerlich wieder über die vortreffliche Wirkung der Haar-Tinctur eingegangen sind, zu veröffentlichen.

Die Färbe-Tinctur des Herrn Leonhardi hat mir, wider mein eigenes Erwarten, ausgezeichnete Dienste geleistet, und meinen Haaren in Verlauf von wenigen Wochen die frühere dunkle Farbe vollkommen wieder gegeben, ja sogar auch den Haarwuchs selbst befördert. Auf Verlangen nehme ich keinen Anstand, dies zur Empfehlung dieses Mittels zu bezeugen.

Prag, den 29sten Juli 1835. Freyherr v. Anger,
k. k. Oesterr. Hauptmann a. D.

Herr Kaufmann Leonhardi hier übergab mir ein Fläschchen seiner von ihm erfundenen Haar-Tinctur zur Untersuchung; diesem Auftrage gemäß habe ich diese Tinctur sorgfältig geprüft und gefunden:

a) daß dieselbe durchaus keine der Gesundheit nachtheilige Substanzen, wie man sie wohl in andern Rezepten zur Färbung der Haare vorgeschrieben findet, enthalte;

b) daß ihr färbendes Princip nicht nur ein vegetabilisches und mithin unschädliches, sondern auch allen billigen Erwartungen vollkommen entsprechendes sey.

Freiberg, den 1sten August 1835. W. A. Lampadius,
Königl. Sächs. Bergcommissionsrath und Professor der Chemie, Ritter &c.

Mit Kaufloosen zur 3ten Klasse 72ster Königl. Preuß. Klassen-Lotterie, welche den 10ten September d. J. gezogen wird, empfiehlt sich

Görlitz, den 27sten August 1835. Joh. Gottlieb Radisch, Unter-Einnehmer.

Die Führung meiner Gartenwirthschaft mit der verbundenen Bade-Anstalt nimmt meine und meiner Frau Person dermaßen in Anspruch, daß ich den nebenher in meinem Hause in der Brüdergasse betriebenen Lederhandel nicht länger fortsetzen kann, daher ich mein ziemlich starkes Lager von allen Gattungen Leder, um recht schnell damit zu räumen, durchgehends um den Einkaufspreis, bei Abnahme großer Quantitäten noch billiger, unter Versicherung guter Waare, hiermit offerire. Zu wünschen wäre, daß sich ein reeller Mann fände, der, mit Uebernahme des Gewölbes, wohin meine sehr ansehnliche Kundschaft gewöhnt ist, in das Geschäft, wie es dermalen steht, eintrete, und sich deshalb mit Unterzeichnetem baldigst in Unterhandlung einließe.

Görlitz, den 26sten August 1835. C. F. Sahr.

Mit wehmüthig tief betrübten Herzen melden wir allen Freunden und Bekannten das sanfte Hinscheiden unsers theuren Gatten und liebenden Vaters, des Siebmachers Johann Franz Schihofsky. Allen denjenigen aber, die ihre liebevolle Theilnahme auf eine so mannichfache Weise an den Tag gelegt, so wie auch allen, die die Güte hatten, sich dem Trauerzuge anzuschließen, sagen wir unsern tiefgefühltesten Dank, von Herzen wünschend, daß sie der Höchste vor ähnlichen Fällen lange bewahren möge.

Görlitz, den 27sten August 1835. Die Familie Schihofsky.

Einem geehrten Publikum zeige ich hiermit ergebenst an, daß ich nach dem erfolgten Ableben meines Ehemannes die Siebmacher-Profession fortbetreibe, und bitte um Fortsetzung des früher geschenkten Zutrauens, versprechend, mich dessen durch gute Arbeiten würdig zu machen.

Die Wittwe Schihofsky.